

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-168

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 14.11.2016
 Aktenzeichen 44.11.00

Betreff:

Archivsatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
29.11.2016	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
01.12.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
08.12.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Archivsatzung der Stadt Genthin einschließlich einer Benutzungsordnung und Gebührenordnung zum 01.01.2017.

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung des historischen Archivs der Stadt Genthin in die Räumlichkeiten der Stadt- und Kreisbibliothek (SKB) sind neben der Klärung von Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung auch die Neugestaltung der Archivsatzung einschließlich der Archivordnung und der Gebührenordnung für das Archiv zu vollziehen.

Bei dem Archiv handelt es sich um öffentliches Archivgut gem. den Vorgaben § 4 Abs. 1 Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 veröffentlicht im GVBl. LSA 1995, 190.

Gem. § 11 ArchG LSA archiviert die Stadt Genthin als zuständige Stelle (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ArchG LSA) ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, wofür gem. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 der Erlass von Satzungen legitimiert wird.

Das Archiv in der Stadt- und Kreisbibliothek wird durch die Stadt Genthin selbst betrieben, d.h. ein Betreiber in Form eines Dritten gibt es nicht. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Der Unterzeichnenden liegen keine Indizien vor, die dafür sprechen, dass die Einrichtung in der Art der Benutzung einem privatrechtlichem Vertragsverhältnis unterzogen werden soll. Danach ist das Nutzungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Charakter. Die Benutzung der Einrichtung ist demzufolge für die Öffentlichkeit allgemeinverbindlich mittels einer Satzung zu regeln einschließlich der für die Nutzung des Archives anfallenden Gebühren. Die Satzung ist vor ihrer Umsetzung der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Genthin zu unterziehen und gegenüber der Kommunalaufsicht des LK JL anzuzeigen.

Anlagen:

Archivsatzung der Stadt Genthin
Benutzungsordnung
Gebührenordnung

Finanzielle Auswirkungen: